

Synopse

Dreizehnter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement - vom 26.02.2013 und 18.09.2013

zur Änderung

der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 09 - Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement –vom 04.07.2007

zuletzt geändert durch den 12. Änderungsbeschluss vom 26.06.2013

I. § 16 (Zulassungsverfahren und Studienorganisation) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p>(3) Die Zulassung wird zunächst für drei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor-Prüfung, in dem die gewählten Profilmodule verbindlich benannt sind. Der Studien- und Prüfungsplan benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Die Zulassung muss bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.</p>	<p>(3) Die Zulassung wird zunächst für drei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor-Prüfung, in dem die gewählten Profilmodule verbindlich benannt sind. Der Studien- und Prüfungsplan benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. <u>Die Zulassung</u>Er muss bis zum Ende des dritten Studiensemesters <u>erfolgenerstellt sein</u>. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. Änderungen desDer Studien- und Prüfungsplanes <u>es bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden</u>kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.</p>

II. § 20 (Bachelor-Thesis) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p>(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.</p>	<p>(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzugeben<u>liefern</u>. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <u>Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er eine Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.</u> Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären,</p>

	dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. <u>Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.</u>
--	---

III. § 26 (Zulassung zum Master-Studiengang) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p>(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat und 2. einen akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist, der <ol style="list-style-type: none"> a) im Anhang 3 aufgeführt ist oder b) einen nicht im Anhang aufgeführten Studiengang mit den Voraussetzungen gemäß § 8 abgelegt hat. 	<p>(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat und 2. einen akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist, der <ol style="list-style-type: none"> a) im Anhang 3 aufgeführt ist oder b) einen nicht im Anhang aufgeführten Studiengang mit den Voraussetzungen gemäß § 8 abgelegt hat.

IV. § 27 (Studienorganisation) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p>(2) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des ersten Studienseesters nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen; im Falle des MasterStudiengangs Ökotrophologie teilt der Studierende gleichzeitig seine Entscheidung für eines der beiden Studienprofile mit. Er enthält die Benennung der Profilmodule und die Zuordnung zu den Studienseestern. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studiengang. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.</p>	<p>(2) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des ersten Studienseesters nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung <u>genehmigen lassenerstellen</u>; im Falle des Master-Studiengangs Ökotrophologie teilt der Studierende gleichzeitig seine Entscheidung für eines der beiden Studienprofile mit. Er- Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Benennung der Profilmodule und die-ihre Zuordnung zu den <u>weiteren</u> Studienseestern. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studiengang. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. <u>Der Studien- und Prüfungsplan kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.</u></p>

V. § 30 (Abgabe und Bewertung der Master-Thesis) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p>(1) Die schriftliche Master-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.</p>	<p>(1) Die schriftliche Master-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <u>Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.</u> Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. <u>Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.</u></p>

VI. Die Anlage 1 (Modulbeschreibungen) wurde komplett überarbeitet und wird als Neufassung veröffentlicht.

Auflistung der neuen bzw. entfallenen Module:

Bachelor

Folgende Module entfallen:

BP 02	Ernährungsphysiologische Methoden
BP 23	Determinanten der Wohnversorgung
BP 24	Humanökologie und Umweltbewertung

Folgende Module sind neu hinzugekommen:

BP B 02	Ernährung und Immunologie
BP B 13	Probiotische Lebensmittel

Keine Änderungen bei den Bachelor-Kernmodulen.

Master

Folgende Module entfallen:

MK 07	Animal Nutrition
MK 44	Humanökologische Hypothesen
MP 01	Spezielle Biochemie II
MP 13	Economic Development and World Agricultural Markets
MP 21	Biotechnology and Genomics
MP 27	Pest and Diseases of Tropical Crops
MP 88	Ökonomik der Versorgung
MP 89	Alltagsversorgung
MP 95	Current Developments in Nutritional Science
MP B 03	Gender und Ernährung
MP B 06	Verbraucherpolitik

MP B 09	Probiotische Lebensmittel
MP B 11	Kindertagespflege und -betreuung in Deutschland
MP B 15	Betriebliche Entscheidungsunterstützungssysteme in der Agrar- und Ernährungs-wirtschaft

Folgende Module sind neu hinzugekommen:

MK 02	Biostatistics and Experimental Design
MP B 05	Methoden in der immunologischen Forschung
MP B 21	Haushaltsnahe Dienstleistungen I - Gleichstellungs- und beschäftigungspolitische Perspektiven haushaltsnaher Dienstleistungen
MP B 22	Haushaltsnahe Dienstleistungen II - Biographie- und Lebenslauforientierung haushaltsnaher Dienstleistungen
MP B 23	Dienstleistungsprofessionen und Partizipationsmuster in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ernährung